

Webinar #1

„Allgemeine Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung, EU-Taxonomie und EU-Lieferkettengesetz“

26. September 2023
16:00 - 17:30 Uhr



Service der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

- Wissen (Sourcing-Reports)
- Plattformen (Webinare, Workshops, Kooperationsbörsen)
- Coaching:
 - Lieferantenscouting
 - Kontakthanbahnung
 - Informationen über Portale/Verzeichnisse
 - Lieferantencheck
 - Bonitätscheck
 - Vertragsgestaltung/Vertragsanwälte
 - Vor-Ort-Unterstützung
- [Sourcing Scheck](#)



Martha Bogacz

Projektmanagerin go-international

**AUSSENWIRTSCHAFT Industry / Machinery /
Materials**

T +43 5 90 900 4946

E aussenwirtschaft.industry@wko.at



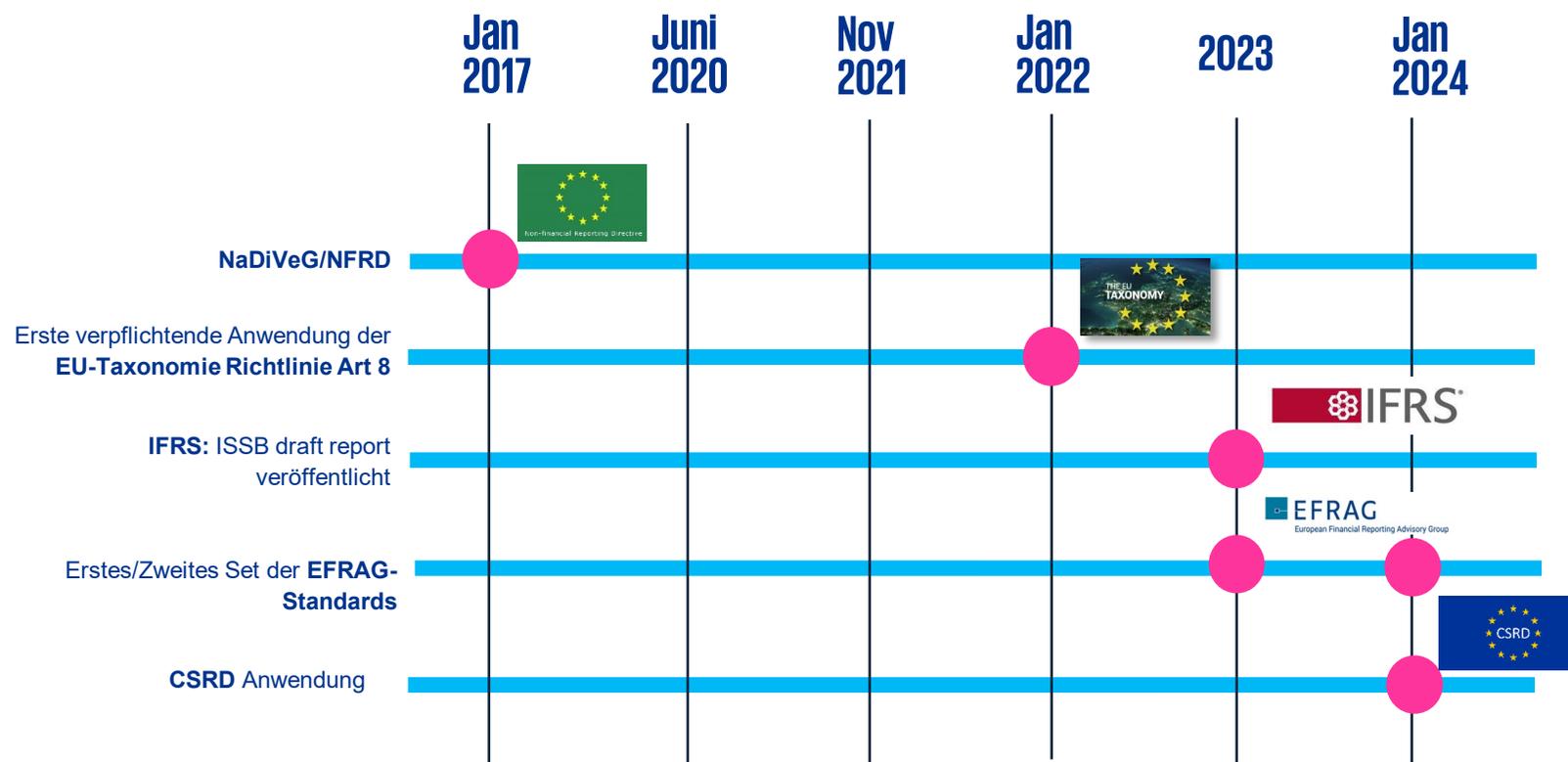
Allgemeine Einführung in die Nachhaltigkeits- berichterstattung

EU-Taxonomie und EU- Lieferkettengesetz

Webinarreihe der WKÖ

Eva Milgotin und Sophie Hilbert, 26. September 2023

Eine Zeitleiste der Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung



**Status Quo
Nichtfinanzielle
Berichterstattung**

Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen von öffentlichem Interesse

Erlass der Richtlinie 2014/95/EU durch Europäisches Parlament und Rat

Umsetzung der NFI-Richtlinie in nationales Recht: NaDiVeG zum 6.12.2016 in Kraft getreten

Beginn der Berichtspflicht der betroffenen Unternehmen ab GJ 2017

1. Große Unternehmen, die

- von öffentlichem Interesse sind und
- im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen

2. Müssen künftig Angaben in Form einer „NFI-Erklärung“ im Lagebericht oder eines gesonderten Berichts machen zu den Themen:

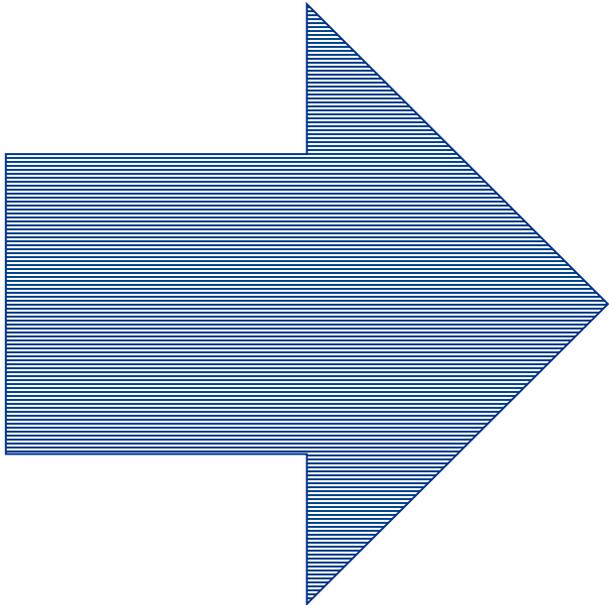
- Umweltbelange
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung



- Konzepte & Ergebnisse
- Risiken und Auswirkungen
- Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3. Unter Einbeziehung der indirekten Auswirkungen (auf die Lieferkette, Subunternehmer, Risiken in Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen und Dienstleistungen)

4. Unternehmen, die einen Corporate Governance Bericht erstellen, müssen zukünftig auch eine Beschreibung des Diversitätskonzeptes aufnehmen.



Formate und Rahmenwerke der ESG Berichterstattung

Formate

- Nachhaltigkeitsbericht
- Kombiniertes Bericht
- Integrierter Bericht



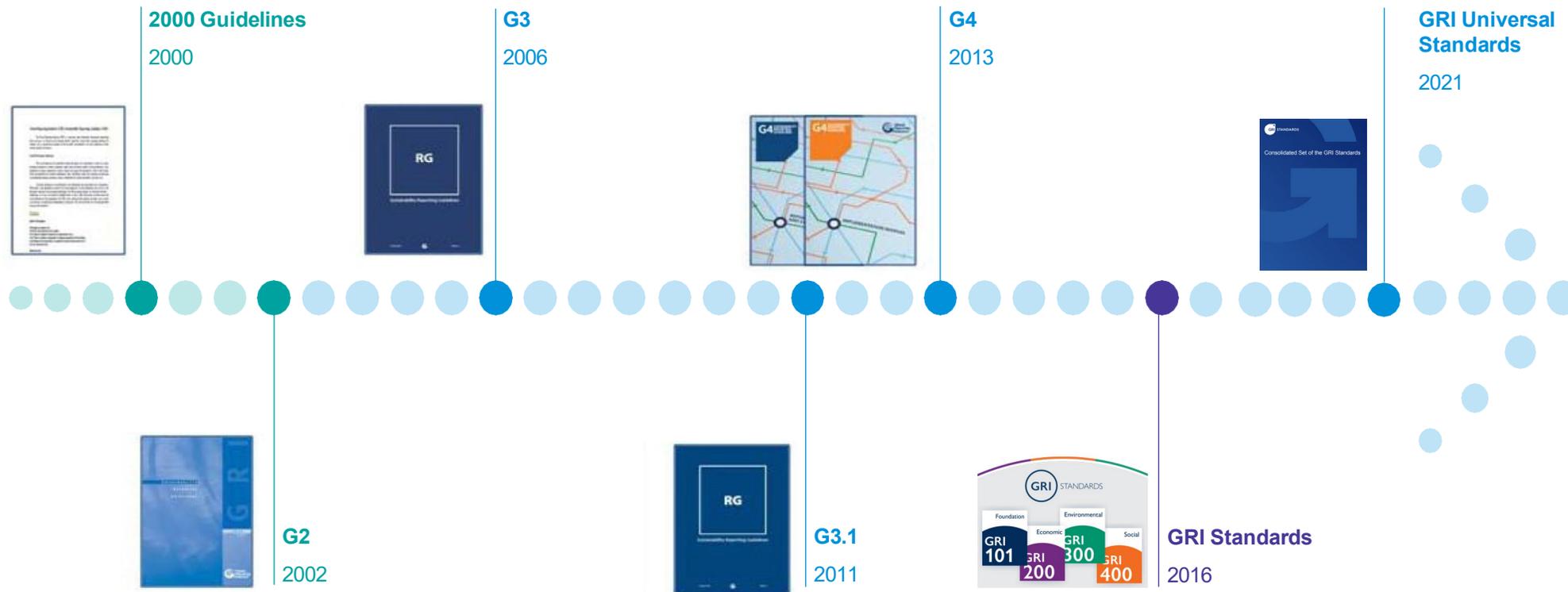
Rahmenwerke

- GRI Standards
- IR-Framework
- SASB (USA)
- UN Global Compact



Global Reporting Initiative

- 1997 gegründete Initiative zur Entwicklung von Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichtsberichterstattung
- Kontinuierliche Weiterentwicklung unter Einbezug von Stakeholdern
- Weltweit meistgenutzter Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung



Die „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der Vereinten Nationen

- Globale Ziele zur Förderung nachhaltiger Entwicklung wurden 2015 von den Vereinten Nationen eingeführt
- 17 Ziele mit 169 Unterzielen, die sich auf globale Herausforderungen für Unternehmen, Staaten und die Gesellschaft beziehen



Ziel 11

Schaffung von nachhaltigen Städten und menschliche Siedlungen, die inklusiv, sicher und widerstandsfähig sind.

**Corporate
Sustainability
Reporting
Directive (CSRD)**

CSRD - Welche Unternehmen sind betroffen?



Alle kapitalmarktnotierten EU-Unternehmen

Art 19a Bilanz-RL
Art 29a Bilanz-RL



Große EU-Unternehmen, wenn 2 der 3 Kategorien erfüllt sind:

- **> 250 MitarbeiterInnen**
und/oder
- **> 40 Mio. EUR Umsatzerlöse**
und/oder
- **> 20 Mio. EUR Bilanzsumme**

Art 19a Bilanz-RL
Art 29a Bilanz-RL



Nicht-EU-Unternehmen

- **Umsatz in der EU mehr als EUR 150 Mio. und**
- **mind. eine EU-Tochtergesellschaft** (groß oder kapitalmarktnotiert)
oder
eine EU-Zweigniederlassung (> 40 Mio. EUR Umsatz in der EU)

Art 40a Bilanz-RL

Welche Befreiungen gibt es?

- Befreiung auf Unternehmensebene wenn notwendige Informationen im Konzernlagebericht der Muttergesellschaft enthalten sind (Abs. 7)
- aber: keine Befreiung für große kapitalmarktnotierte Unternehmen (Abs. 7a)

Welche Befreiungen gibt es?

- Bis GJ 2027 konsolidierter NH-Bericht für EU Töchter (Art 48a Bilanz-RL)
- Ab GJ 2028: Non-EU Konzernbericht (Art 48a Bilanz-RL)

Welches Geschäftsjahr ist betroffen?

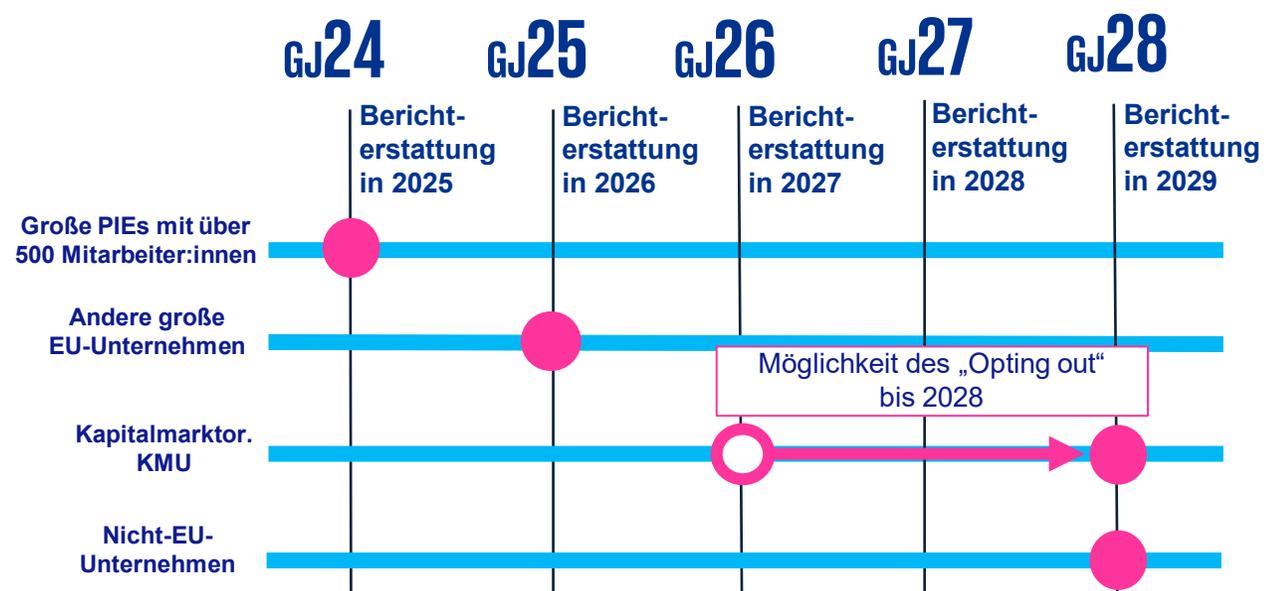
Erstanwendungszeitpunkt

- Große PIEs mit über 500 Mitarbeitern (EA und KA): Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen: für GJ beginnend ab 1.1.2024
- Andere große Kapitalgesellschaften* (EA und KA): für GJ beginnend ab 1.1.2025
- Kapitalmarktorientierte KMU (ausgenommen ‚Micro-Unternehmen‘) & kleine, nicht komplexe KI und firmeneigene Versicherungen**:
für GJ beginnend ab 1.1.2026
(mit Möglichkeit zum „Opting out“ bis 2028 für kapitalmarktorientierte KMU)
- Nicht-EU-Unternehmen, die Umsatzschwelle erreichen: für GJ beginnend ab 1.1.2028

Art. 5 (Umsetzung) CSRD

* Unternehmen = AGs, GmbHs, kapitalistische Personengesellschaften

***KI+Versicherungen unabhängig von deren Rechtsform



Corporate Sustainability Reporting Directive in a Nutshell

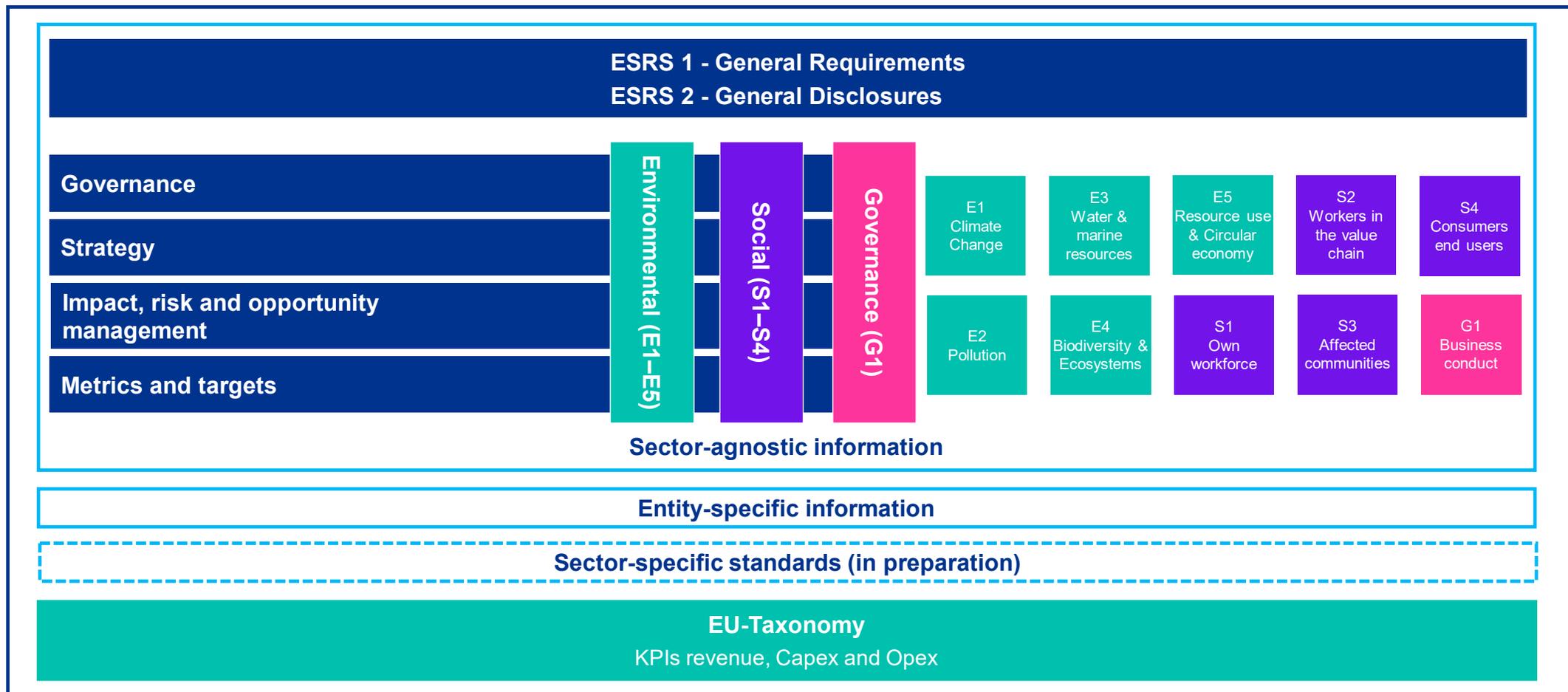
Für welche Unternehmen wird sie gelten?	EU-Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • alle großen Unternehmen • kapitalmarktnotierte Unternehmen
	Nicht-EU-Unternehmen > 150 Mio. EUR Umsatz in der EU mit <ul style="list-style-type: none"> - EU-Tochtergesellschaft (groß oder börsennotiert) oder - großer Zweigniederlassung (> 40 Mio. EUR Umsatz in der EU)
Welche Befreiungen gibt es?	Befreiung auf Unternehmensebene wenn notwendige Informationen im Konzernlagebericht der Muttergesellschaft enthalten, aber: keine Befreiung für kapitalmarktnotierte Unternehmen Art 19a (10)
Erstanwendungszeitpunkt	Beginnend ab GJ 2024 für die erste Gruppe an betroffenen Unternehmen, danach stufenweise Einführung.
Was ist der Umfang der Berichtspflichten?	Verpflichtende Anwendung von EU-Berichtsstandards (EFRAG: ESRS Standards)
Ist inhaltliche Prüfung durch unabhängigen Dritten erforderlich?	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) verpflichtend vorgesehen (darf durch Abschlussprüfer erfolgen) • (reasonable assurance) geplant → 6 Jahre nach Inkrafttreten
Wo soll die Berichterstattung erfolgen & in welchem Format ist die Information offenzulegen?	<ul style="list-style-type: none"> • Als Teil des Lageberichts • Elektronische Einreichung in xhtml/xbri- Format mit xbrl-Tagging vergleichbar zur ESEF-VO

ESEF (European Single Electronic Format) stellt ein einheitliches elektronisches Berichtsformat mit einem Tagging bestimmter Informationen dar, das seit 2020 für IFRS-Konzernabschlüsse von kapitalmarktnotierten Unternehmen anzuwenden ist. Die CSRD sieht ein solches Tagging zukünftig auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

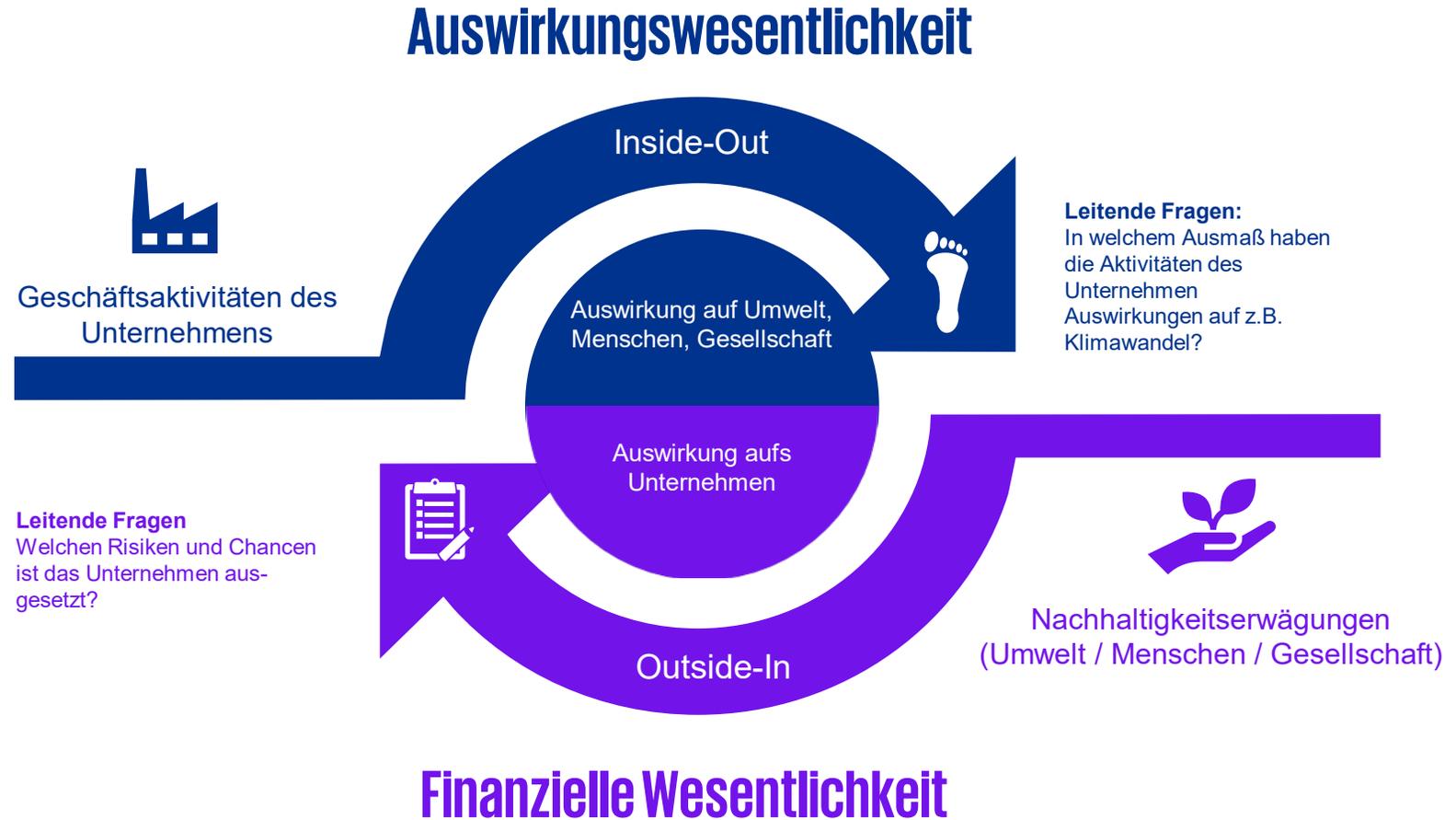
ESG-Reporting gemäß ESRS

ESRS Sustainability Statement (Corporate Sustainability Reporting Directive)

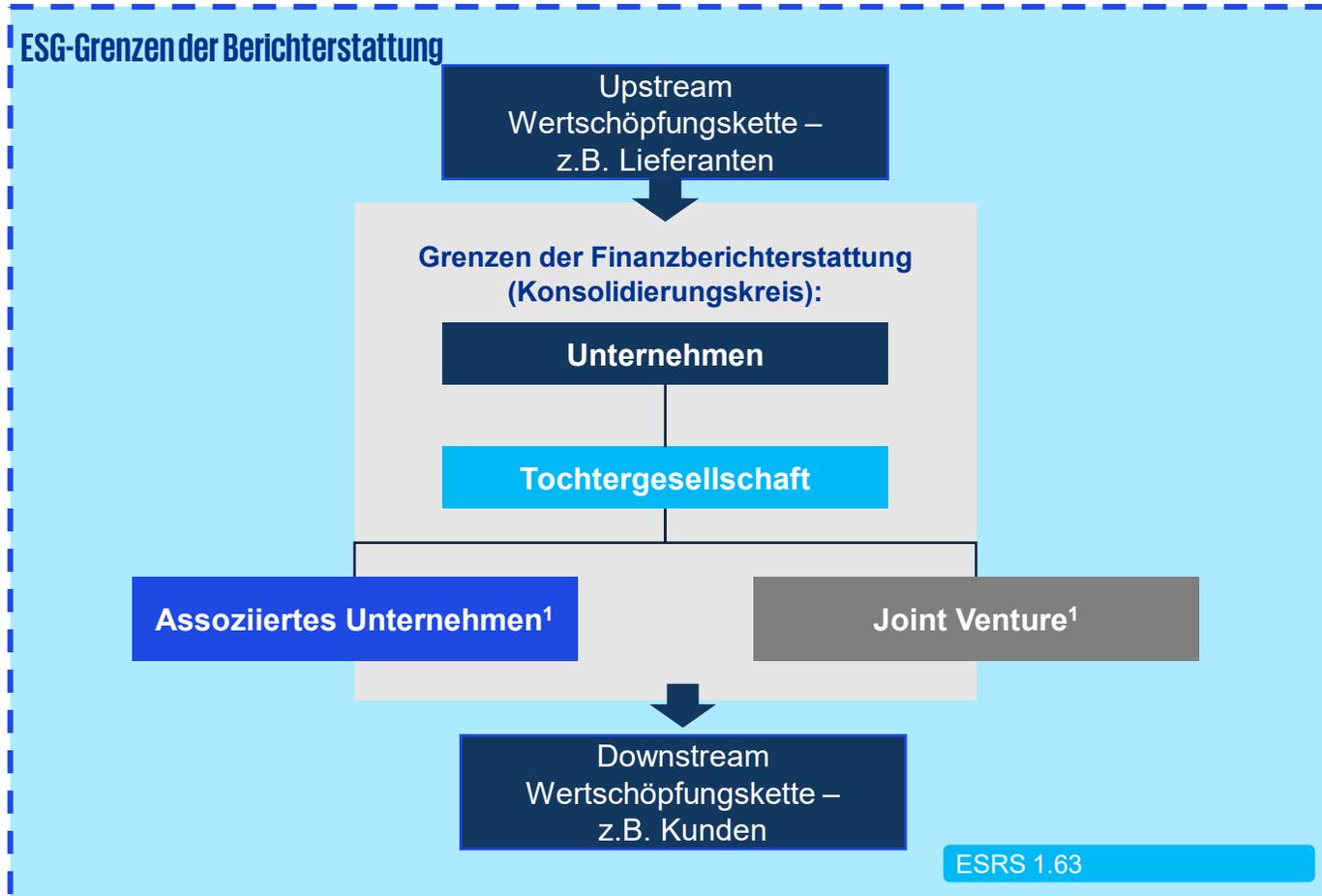


Das „Herzstück“: Was ist die doppelte Wesentlichkeit?


Siehe auch: ESRS 1
Kap. 3



Grenzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Grenzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung:
Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen) sind zu inkludieren
fehlende Informationen aufgrund von undurchführbarer Datenerhebung müssen angenähert werden!

Best-Effort-Escape Klausel für Supply Chain
(für die ersten 3 Jahre)

(1) Assoziierte Unternehmen und Joint Ventures werden als Teil der Up-Stream und Down-Stream Wertschöpfungskette angesehen. In der IFRS-Finanzberichterstattung hingegen werden diese zB nur mittels der Equity-Konsolidierung auf Basis des Kapitalanteils an diesen Unternehmen miteinbezogen.

Inhalte und Struktur der Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESRS 1- Appendix F

Lagebericht

Analyse der Geschäftsverläufe des Unternehmens und seiner Lage

Zukünftige Entwicklungen des Unternehmens

Beschreibung der wichtigsten Risiken und Ungewissheiten

Erklärung zur Unternehmensführung

Aussagen zur Nachhaltigkeit

1. Allgemeine Information

ESRS 2 Allgemeine Angaben

- themenspezifische DR aus ESRS
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**
- Liste der erfüllten Angabepflichten
- **Tabelle aller Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben**

2. Umweltinformationen

Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO

ESRS E1 Klimawandel

- Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement und Metriken und Ziele DR aus ESRS E1
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**

ESRS E2 Umweltverschmutzung

- Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement und Metriken und Ziele DR aus ESRS E2
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**

ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

- Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement und Metriken und Ziele DR aus ESRS E5
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**

3. Soziale Informationen

ESRS S1 Eigene Belegschaft

- Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement und Metriken und Ziele DR aus ESRS S1
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**

ESRS S2 Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette

- Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement und Metriken und Ziele DR aus ESRS S2
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

- Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement und Metriken und Ziele DR aus ESRS S4
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**

4. Governance-Informationen

ESRS G1 Geschäftsgebaren

- Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement und Metriken und Ziele DR aus ESRS G1
- **Zusätzliche DR aus sektorspezifischen ESRS**
- **Zusätzliche unternehmensspezifische Informationen**

DR ... disclosure requirements

Zu analysierende Themen: Longlist (Environmental Standards)


 Siehe ESRS 1
 Appendix A – AR 16

Thema		E1 Klimawandel	E2 Umweltverschmutzung	E3 Wasser- und Meeresressourcen	E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	E5 Kreislaufwirtschaft
Umwelt-Standards	Nachhaltigkeitsaspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an den Klimawandel • Klimaschutz • Energie 	<ul style="list-style-type: none"> • Luftverschmutzung • Wasserverschmutzung • Bodenverschmutzung • Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen • Besorgniserregende Stoffe • Besonders besorgniserregende Stoffe • Mikroplastik 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserverbrauch • Wasserentnahme • Ableitung von Wasser • Ableitung von Wasser in die Ozeane • Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts <ul style="list-style-type: none"> • Klimawandel • Land-, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen • Direkte Ausbeutung • Invasive gebietsfremde Arten • Umweltverschmutzung • Sonstige • Auswirkungen auf den Zustand der Arten <ul style="list-style-type: none"> • Populationsgröße von Arten • Globales Ausrottungsrisiko von Arten • Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen <ul style="list-style-type: none"> • Landdegradation • Wüstenbildung • Bodenversiegelung • Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung • Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen • Abfälle

Zu analysierende Themen: Longlist (Social Standards)

Siehe ESRS 1
Appendix A – AR 16

Thema		S1 Eigene Belegschaft	S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	S3 Betroffene Gemeinschaften	S4 Verbraucher und Endnutzer
Sozial-Standards	Nachhaltigkeitsaspekte	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsbedingungen <ul style="list-style-type: none"> Sichere Beschäftigung Arbeitszeit Angemessene Entlohnung Sozialer Dialog Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben Gesundheitsschutz und Sicherheit Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle <ul style="list-style-type: none"> Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit Schulungen und Kompetenzentwicklung Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderung Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz Vielfalt Sonstige arbeitsbezogene Rechte <ul style="list-style-type: none"> Kinderarbeit Zwangsarbeit Angemessene Unterbringung Datenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsbedingungen <ul style="list-style-type: none"> Sichere Beschäftigung Arbeitszeit Angemessene Entlohnung Sozialer Dialog Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten Tarifverhandlungen Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben Gesundheitsschutz und Sicherheit Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle <ul style="list-style-type: none"> Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit Schulung und Kompetenzentwicklung Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz Vielfalt Sonstige arbeitsbezogene Rechte <ul style="list-style-type: none"> Kinderarbeit Zwangsarbeit Angemessene Unterbringung Wasser- und Sanitäreinrichtungen Datenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften <ul style="list-style-type: none"> Angemessene Unterbringung Angemessene Ernährung Wasser- und Sanitäreinrichtungen Bodenbezogene Auswirkungen Sicherheitsbezogene Auswirkungen Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften <ul style="list-style-type: none"> Meinungsfreiheit Versammlungsfreiheit Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger Rechte indigener Völker <ul style="list-style-type: none"> Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung Selbstbestimmung Kulturelle Rechte 	<ul style="list-style-type: none"> Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer <ul style="list-style-type: none"> Datenschutz Meinungsfreiheit Zugang zu (hochwertigen) Informationen Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern <ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsschutz und Sicherheit Persönliche Sicherheit Kinderschutz Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern <ul style="list-style-type: none"> Nichtdiskriminierung Zugang zu Produkten und Dienstleistungen Verantwortliche Vermarktungspraktiken

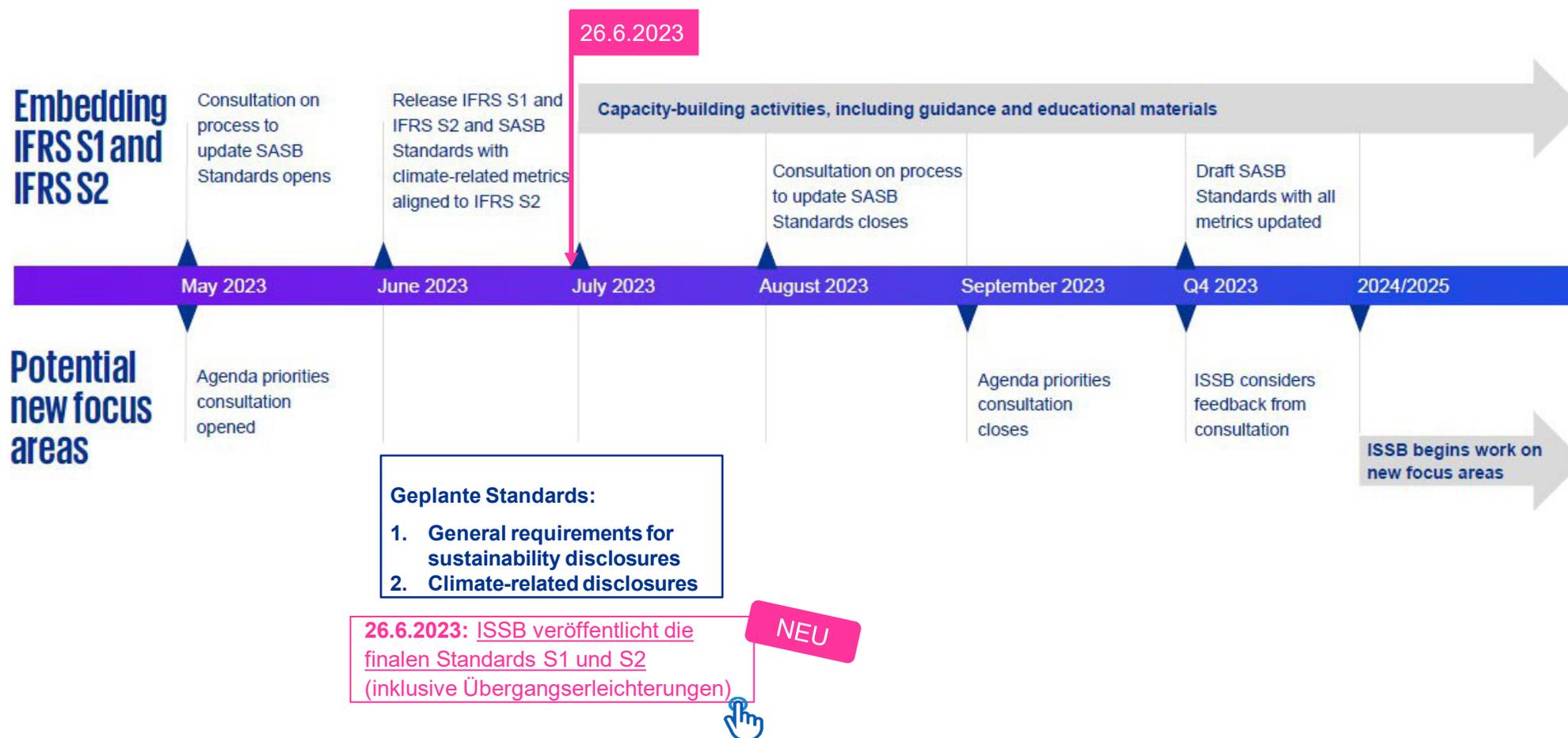
Zu analysierende Themen: Longlist (Governance Standards)


Siehe ESRS 1
Appendix A – AR 16

Governance-Standard	Thema	G1 Unternehmenspolitik
	Nachhaltigkeitsaspekte	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmenskultur• Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)• Tierschutz• Politisches Engagement• Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken• Korruption und Bestechung<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung• Vorkommnisse

IFRS International Sustainability Standards

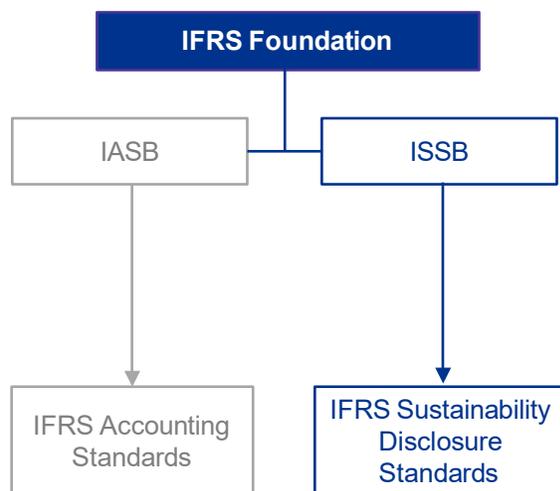
Neuer Zeitplan ISSB



International Sustainability Standards Board

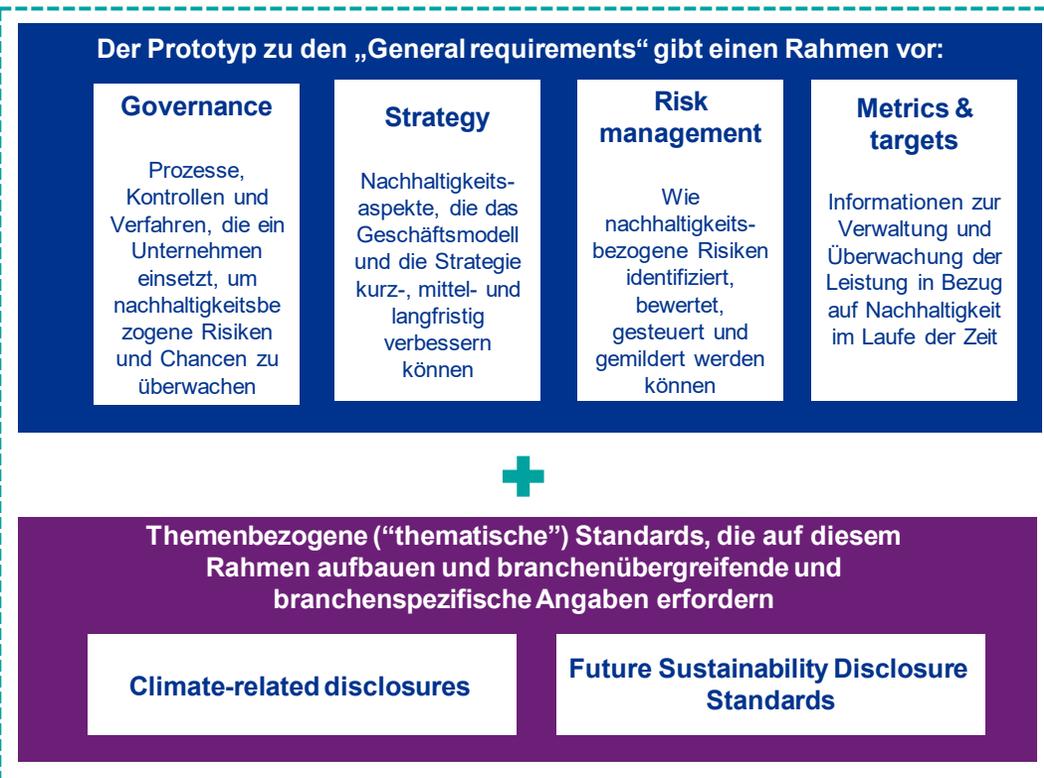
Die **IFRS Foundation** will die **Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Finanzberichterstattung gleichstellen**, indem ein Schwestergremium des International Accounting Standards Board (IASB) eingerichtet wurde. Ziel ist es, eine **weltweit konsistente, vergleichbare & verlässliche Nachhaltigkeitsberichterstattung** mit Hilfe eines Bausteinkonzepts (building blocks approach) zu fördern. Das neue **International Sustainability Standards Board (ISSB)** soll Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln, die sich am Unternehmenswert orientieren.

Die **IFRS Foundation Trustees** sind für die Strategie, Leitung & Aufsicht der Stiftung sowie des IASB und des ISSB verantwortlich



Bereits veröffentlicht, sowie die darauf aufbauenden Entwürfe

i
ISSB und IASB sind unabhängig, arbeiten aber eng zusammen, um die Konnektivität und Kompatibilität zwischen IFRS-Rechnungslegungsstandards und ISSB-Standards zu gewährleisten



Finale Standards S1 und S2 (1/2)

IFRS Sustainability Standards

Erstmalige Anwendung	<ul style="list-style-type: none">• Inkrafttreten der Standards: 1. Januar 2024• Verpflichtung zur Anwendung nur Übernahme und Enforcement durch das jeweilige Land
Struktur	<ul style="list-style-type: none">• Beide Standards folgen der TCFD-Struktur• Berichterstattung über Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele
Wesentlichkeit	<ul style="list-style-type: none">• Definition von Wesentlichkeit analog zu den IFRS-Rechnungslegung-Standards übernommen• Konzentration auf die von Investoren, Kreditgebern und anderen Gläubigern benötigten Informationen zur Entscheidungsfindung
Konnex zur Finanzberichterstattung	<ul style="list-style-type: none">• Konnektivität zwischen den Angaben iZm Nachhaltigkeitsaspekten und den im Geschäftsbericht angeführten Informationen• Konsistenz zwischen den den Nachhaltigkeitsaspekten und den Finanzinformationen zugrundeliegenden Annahmen
Darstellung der Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Flexible Darstellungsanforderungen• Informationen können neben den von anderen Standards geforderten Informationen präsentiert werden ABER ISSB-Informationen müssen eindeutig identifizierbar sein
Zeitpunkt der Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none">• Zum gleichen Zeitpunkt und für den gleichen Zeitraum wie die Finanzberichterstattung• einjährige Übergangserleichterung

EU-Taxonomie- Verordnung

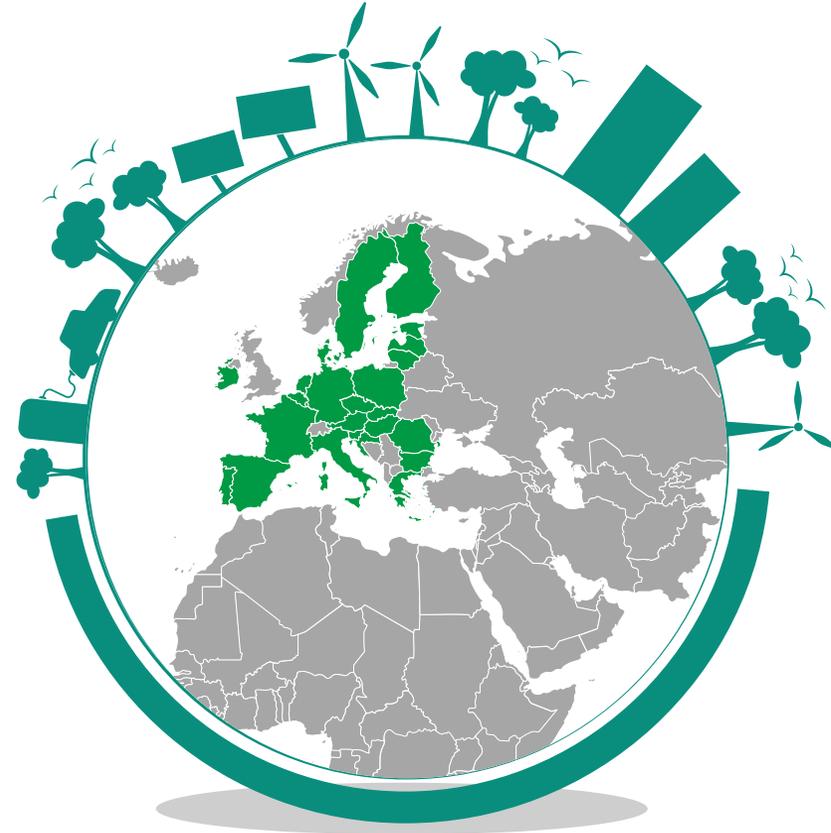
Warum die EU-Taxonomie und was ist sie?



Um die **EU-Klima- und Energieziele für 2030** zu erreichen und die Ziele des **Europäischen Green Deals** zu verwirklichen, ist es unerlässlich, **Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten zu lenken**.

Um dies zu erreichen, sind eine gemeinsame Sprache und eine klare Definition des Begriffs "nachhaltig" erforderlich.

Aus diesem Grund wurde im Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem **Wachstum die Schaffung eines gemeinsamen Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten - "EU-Taxonomie"** - gefordert.



Was regelt die Taxonomie-VO?

- Kriterien zur Bestimmung des Grads der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition
- Offenlegungsvorschriften für „ökologisch nachhaltige“ Finanzprodukte
- **Offenlegungsvorschriften in den NFI-Berichten von Unternehmen**

Unmittelbare Relevanz für Unternehmen!

Offenlegungsvorschriften in den NFI-Berichten von Unternehmen (Art 8, Taxonomie-VO)

- Anzugeben im verpflichtenden NFI-Bericht/Erklärung
- Angabe der KPIs je Geschäftstätigkeit und in Summe

Nicht-Finanzunternehmen

- Umsatz-KPI
- CAPEX-KPI
- OPEX-KPI

Kreditinstitute

- Green Asset Ratio (GAR)
- KPI der außerbilanziellen Geschäfte
- KPI des Handelsportfolios
- KPI der Gebühren und Provisionserträge

Versicherungen

- investmentbasierte KPI (bezogen auf Kapitalanlagen)
- Diverse umsatzbasierte KPIs (Bruttoprämien/Gesamteinnahmen bezogen auf das Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft;

Sechs EU-Umweltziele (Art 9, Taxonomie-VO)



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel



Schutz von Wasser und Meeresressourcen



Übergang in eine Kreislaufwirtschaft



Eingrenzung Umweltverschmutzung und Beitrag zu Umweltschutz



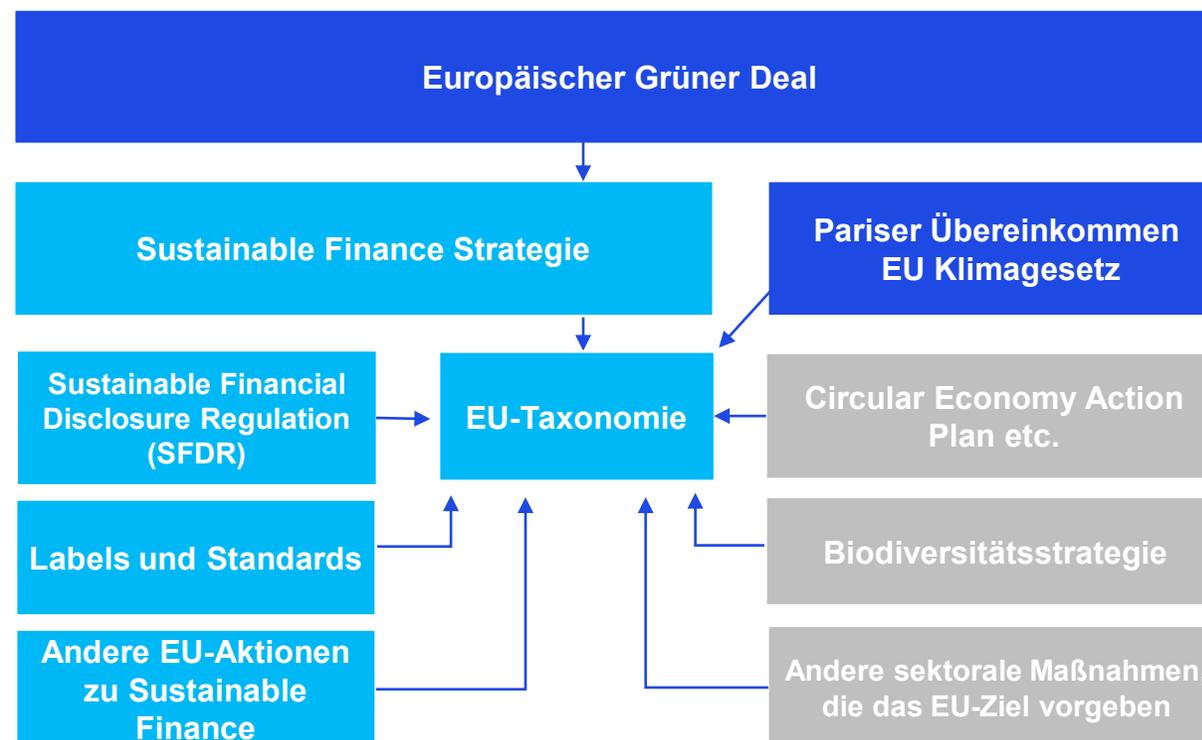
Schutz von Artenvielfalt und Ökosystemen

Anwendbar ab 1.1.2022, dh für GJ 2021 ff

Anwendungszeitpunkt ab 1.1.2024

Eine gemeinsame Definition von Nachhaltigkeit für die Finanzmärkte

- Ein Klassifizierungssystem, welches Aktivitäten beschreibt, die einen nachhaltigen Beitrag leisten
- Schafft Transparenz und Sicherheit für Investoren und Unternehmen und reduziert das Risiko von Greenwashing
- Stützt sich auf Rechtsvorschriften und bietet eine Grundlage für die Entwicklung von Nachhaltigkeitssiegeln, -standards und potenziellen aufsichtsrechtlichen Vorschriften
- Ist wissenschaftlich fundiert, ehrgeizig und harmonisiert



- > Ausrichtung der Mittel auf nachhaltiges Wachstum
- > Verringerung der Risiken für die Stabilität des Finanzsystems, die durch den Klimawandel und andere Umweltgefahren entstehen können



Die EU-Taxonomie auf einen Blick

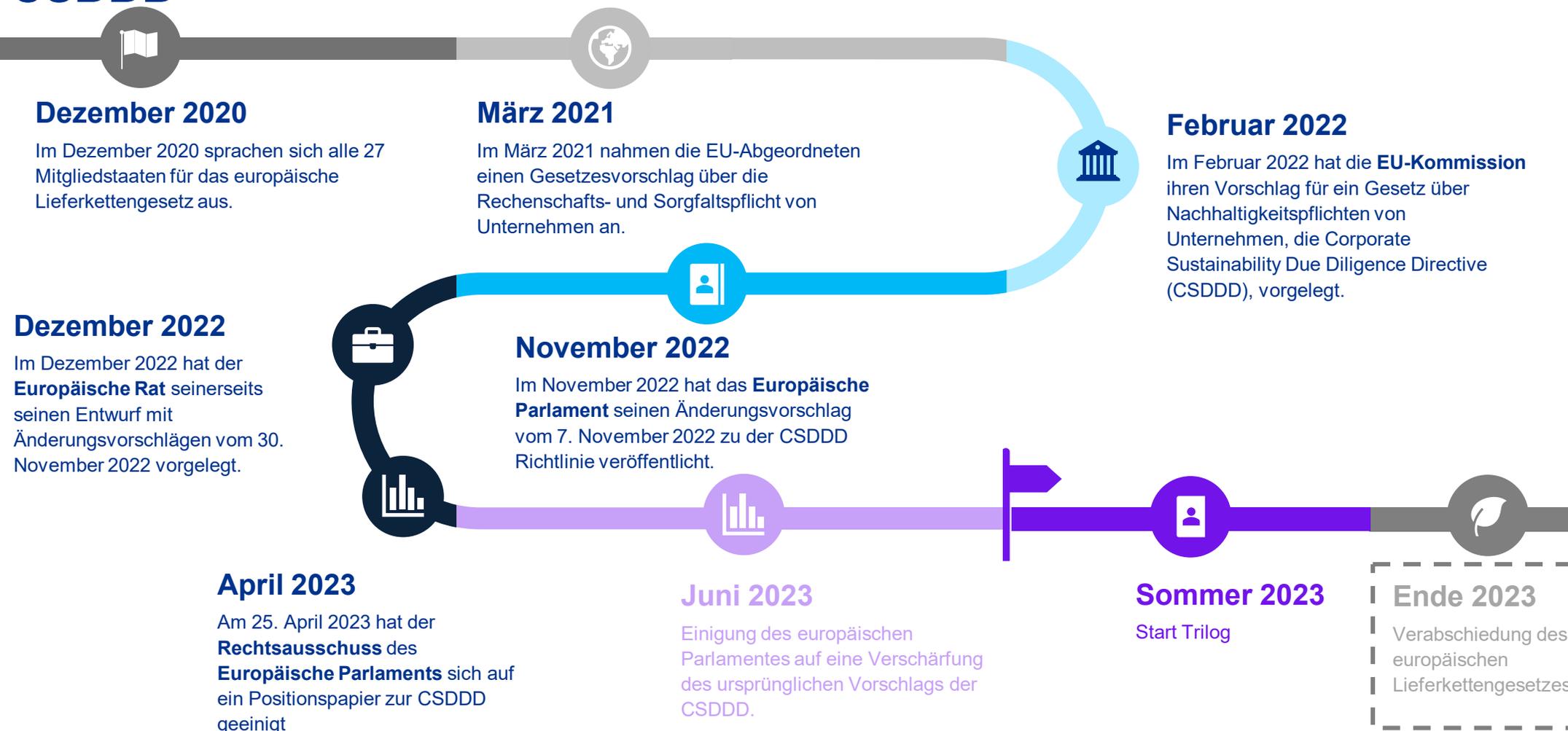
WER?	WAS?	WANN?	WARUM?	HERAUSFORDERUNG?
<ul style="list-style-type: none">– Große Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung und NFRD abgeben müssen– Teilnehmer am Finanzmarkt– EU und Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Finanzproduktkennzeichnungen oder -standards.	In der nichtfinanziellen Berichterstattung sind Angaben zum Anteil des Umsatz, CapEx & OpEx zu machen zu taxonomiefähigen & taxonomiekonformen wirtschaftliche Tätigkeiten	In Jahresabschlüssen, die ab dem 1. Januar 2022 veröffentlicht werden, bereits für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bereits bis zum GJ 2021 und für die übrigen vier Umweltziele bis zum GJ 2022/2023.	Um die Klima- und Energieziele der EU für 2030 zu erreichen und die Ziele des Europäischen Green Deal zu verwirklichen, ist es von grundlegender Bedeutung, Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten zu lenken .	Hohes Anspruchsniveau für wesentlichen Beitrag Umfassende, teilweise undefinierte, komplexe Umsetzungskriterien Verbindung mit Strategie und Equity Story

Ziele

 Einhaltung rechtlicher Anforderungen	 Sicherstellung einer effizienten & zweckmäßigen Umsetzung der Anforderungen	 Spätere Überprüfbarkeit der Offenlegungen sicherstellen	 Durch die Organisation hindurch abgestimmt sein
---	--	--	--

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Die bisherigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der CSDDD



Was ist die Corporate Sustainability Due Diligence Directive?



- Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ist ein **Richtlinienentwurf** der europäischen Kommission.
- Bei dieser Richtlinie handelt es sich um ein **Gesetz über Nachhaltigkeitspflichten** von Unternehmen.
- Unternehmen, die in der EU tätig sind, sollen verpflichtet werden, dass sie auf **Menschenrechte** und **Umwelt** entlang ihrer **gesamten Aktivitätenkette** achten.

Beispiele für Menschen- und Umweltrisiken:

- Kinderarbeit
- Sklaverei
- Unzureichende Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Umweltverschmutzung
- Verlust der biologischen Vielfalt



Soll verhindert bzw. abgemildert werden

Dies soll nicht nur für Unternehmen gelten, sondern auch für ihre Partner in der Aktivitätenkette (Lieferanten, Verkauf, Vertrieb, Transport, Lagerung und Abfallbewirtschaftung)

Kernaspekte sind:

- **umfassende Sorgfaltspflichten im Bereich Umwelt und Menschenrechte**
- **Nationale Aufsichtsbehörden in einem europäischen Netzwerk**
- **Kopplung an das Pariser Klimaabkommen**
- **Zivilrechtliche Haftung**



Für wen gilt die CSDDD?

EU



> 250 Mitarbeiter:innen (inklusive z.B.: Leiharbeiter:innen)



> 40 Mio. weltweite Nettoumsätze

Unternehmen, die die **oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe** sind, die über **500 Mitarbeiter** verfügt und die im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten **Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR** hatten

Drittstaaten



> 500 Mitarbeiter:innen



> 150 Mio. weltweite Nettoumsätze, davon mind. 40 Mio. in der EU im Vorjahr erzielt

Unternehmen aus **Drittstaat**, die den Schwellenwert nicht erreichen, aber die **oberste Muttergesellschaft eines Konzerns** mit **500 Beschäftigten** und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als **150 Mio. EUR** sind und im letzten Geschäftsjahr **in der EU einen Umsatz von mind. 40 Mio. EUR** erzielt haben.

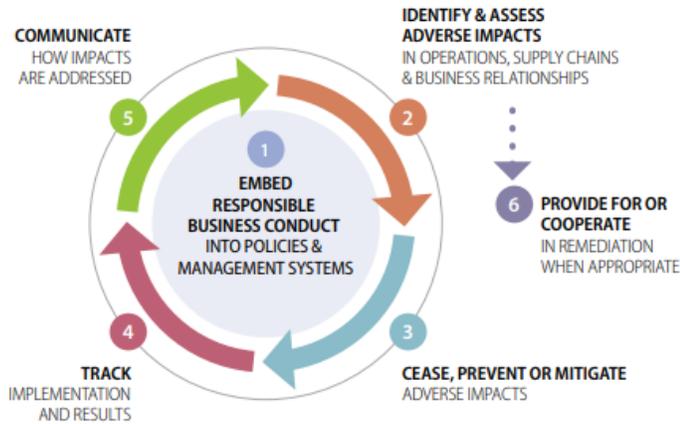
Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) sind zwar nicht direkt von dem Gesetz betroffen, aber indirekt z.B. als Zulieferer von größeren, betroffenen Unternehmen

Grundlegende Due Diligence Anforderungen gem. CSDDD



Reporting under different legislations linked to CSRD, e.g., EUDR, CSDDD Sustainability Due Diligence Process

FIGURE 1. DUE DILIGENCE PROCESS & SUPPORTING MEASURES



ESG Reporting 5

EU-Taxonomie (Minimum Safeguards)
→ since 1 January 2022

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
→ as of January 1, 2024

ESG Sorgfaltspflichten 2 3 4

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)
→ expected from FY 2026

Due Diligence Prozess laut ESRS

The outcome of the undertaking's sustainability due diligence process [...] **informs the undertaking's assessment of its material impacts, risks and opportunities.** ESRS do not impose any conduct requirements in relation to sustainability due diligence; nor do they extend or modify the role of the administrative, management or supervisory bodies of the undertaking with regard to the conduct of due diligence. (ESRS Abs. 58)

Due diligence is the process by which **undertakings identify, prevent, mitigate and account for how they address the actual and potential negative impacts on the environment and people connected with their business.** These include negative impacts connected with the undertaking's own operations and its value chain, including through its products or services, as well as through its business relationships. (ESRS Abs. 59)

Due diligence is an **on-going practice** that responds to and may trigger changes in the undertaking's strategy, business model, activities, business relationships, operating, sourcing and selling contexts. This process is **described in the international instruments of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises.** (ESRS Abs. 59)

Quellen: OECD, OECD Due Diligence Guidance for responsible Business Conduct, 2018, 22; [OECD-Due-Diligence-Guidance-for-Responsible-Business-Conduct.pdf](#)

Q&A

Kontakt



Sophie Hilbert, MSc

Associate
Sustainability Services KPMG

sophiehilbert@kpmg.at



Eva Milgotin, MA

Assistant Manager
Sustainability Services KPMG

emilgotin@kpmg.at



kpmg.at

© 2023 KPMG Advisory GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Document Classification: KPMG Public

Danke!



Termine für die weiteren Webinare:

3. Oktober 2023; 16:00 - 17:30 Uhr

10. Oktober 2023; 16:00 - 17:30 Uhr

Hybrid-Veranstaltung:

17. Oktober 2023; 15:00 bis 19:00 Uhr

